

Allgemeine Geschäftsbedingungen von der MS Protect AG für die Personalvermittlung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (nachfolgend «AGB») von der MS Protect gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal durch Personalvermittler.

1.2. Nicht unter die vorliegenden AGB fallen Mandats- oder exklusive Suchaufträge sowie Payrolling und die Vermittlung von temporären Arbeitskräften. Diese Mandate werden separat schriftlich geregelt.

1.3. Aktuell von MS Protect angestellte Personen sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.

2. Gültigkeit der AGB

Mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers vom Personalvermittler an MS Protect gelten die vorliegenden AGB als vollumfänglich angenommen. MS Protect akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittler.

3. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

3.1. Der Personalvermittler gibt MS Protect auf Erfolgsbasis Stellensuchende bekannt, die gemäss ihrem Profil für die ausgeschriebene Stelle bei MS Protect geeignet erscheinen.

3.2. Er reicht dafür ein vollständiges Bewerbungsdossier per E-Mail an unsere Personalverantwortliche ein und bestätigt somit, die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (nachfolgend «Kandidat») gemäß der Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.

3.3. Der Personalvermittler sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

4. Vermittlungshonorar

4.1. Stellt MS Protect einen durch den Personalvermittler vermittelten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle an (rechtskräftige Anstellungsverfügung), verpflichtet sich MS Protect zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an den Personalvermittler. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich ein Kandidat von sich aus auf andere Vakanzen bei MS Protect bewirbt und angestellt wird. Wird das Bewerbungsdossier eines Kandidaten von mehr als einem Personalvermittler eingereicht, hat derjenige Personalvermittler Anspruch auf das Vermittlungshonorar, dessen Bewerbungsdossier zuerst bei MS Protect eingegangen ist.

4.2. Das Vermittlungshonorar wird wie folgt berechnet:

Bruttajahressalär 100% Vermittlungshonorar*)

bis CHF 80'000	12%
bis CHF 100'000	14%
über CHF 100'001	16%

*) Für Positionen als Application Engineer kann der Ansatz maximal 2% höher liegen. Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder anderweitige Vergütungen gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert. Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen z.B. für das Schalten von Printinseraten.

4.3. Ist MS Protect zur Bezahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet, stellt der Personalvermittler dies MS Protect in Rechnung. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Die Rechnung wird innert 60 Tagen nach Erhalt bezahlt.

5. Rückerstattung des Vermittlungshonorars

Der Personalvermittler muss das Vermittlungshonorar innert 30 Tagen nach Anzeige an MS Protect zurückzahlen, wenn:

- der Kandidat die Stelle nicht antritt: zu 100%
- der Kandidat oder MS Protect das Arbeitsverhältnis des Kandidaten innerhalb der Probezeit kündigt: zu 75%
- der Personalvermittler Informationen zurückhält, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler grobe Fahrlässigkeit oder absichtliche Täuschung bei der Beurteilung der Qualifikationen des Kandidaten nachgewiesen werden kann: zu 100%.

6. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden sowie anwendbare Berufsregeln und Branchenusancen vollumfänglich einzuhalten.

6.2. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die dem Personalvermittler im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für MS Protect anvertraut werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen nur im Rahmen der Personalvermittlung für MS Protect verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung durch MS Protect an Dritte weitergegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von der MS Protect für die Personalvermittlung

6.3. Informationen über Personen sind mit Abschluss der Vermittlung unwiderruflich zu vernichten und zu löschen.

6.4. Der Personalvermittler bleibt während fünf Jahren nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.5. Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt werden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1. Auf alle Fragen im Zusammenhang mit Personalvermittlungen auf Erfolgsbasis findet zwischen dem Personalvermittler und MS Protect schweizerisches Recht Anwendung.

7.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen.

8. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. August 2025 in Kraft.